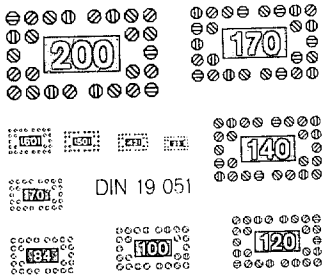

20.860.

Gültig vom 1. Juni 1901.

B 2 / 1

Friedrich-Ebert-Stiftung Bundesarchiv

Statut und Streikreglement
des
Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands.
Sitz Hamburg.

I. Zweck des Verbandes.

§ 1. Der Zentralverband der Maurer Deutschlands hat zum Zweck die allseitige Vertretung der wirthschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen; er dient zur Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege, nach Maßgabe des § 152 der Reichs-Gewerbeordnung.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs der Mitglieder in den Zweigvereinen durch Abhalten regelmäßiger Mitgliederversammlungen und Veranstaltung von Vorträgen;
b) Regelung des Arbeitsmarktes, insbesondere auch des Arbeitsnachweises und des Herbergswesens;
c) Pflege der Berufsstatistik.

Zur weiteren Förderung des obigen Zweckes kann der Verband seinen Mitgliedern gewähren:

Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandsthätigkeit gerathen, ferner in Krankenkassen-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Angelegenheiten, soweit dieselben die Reichsversicherungsgesetze betreffen, nach Maßgabe des § 16.

Reiseunterstützung nach Maßgabe des § 14 bezw. 14 a und Unterstützung an Mitglieder und an Nichtmitglieder, die infolge ihrer Thätigkeit für den Verband oder durch Arbeitseinstellung und Aussperrung arbeitslos geworden sind, sowie Unterstützung in Sterbefällen der Mitglieder und deren Ehefrauen nach Maßgabe des § 13.

II. Gliederung des Verbandes.

§ 2. Der Verband besteht aus Zweigvereinen und Einzelmitgliedern.

A 96 - 05576

Zweigvereine können errichtet werden für einzelne Orte oder für Bezirke, die vom Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Gauvorstand festgesetzt werden. In dem Gebiete einer Stadt resp. eines Lohnbezirkes darf jedoch nur ein Verein bestehen.

Die Vereine können sich gliedern in Zahlstellen und Sektionen, wenn deren Nothwendigkeit sich aus dem Umfang des Vereinsgebietes oder der Arbeitstheilung im Berufe ergiebt. Die Errichtung dieser Abtheilungen kann nur auf Antrag des in Frage kommenden Vereins im Einverständniß mit dem Verbandsvorstand beschlossen werden.

Lokalverwaltung.

§ 2a. Der Vorstand eines Zweigvereins besteht in der Regel aus fünf Personen:

a) einem Vorsitzenden;
b) dessen Stellvertreter;
c) einem Kassirer;
d) dessen Stellvertreter;
e) einem Schriftführer.

Besteht der Verein aus Zahlstellen oder Sektionen, so ist der Vorstand durch eine entsprechende Anzahl Beisitzer zu verstärken.

Sämmtliche Lokalbeamten müssen vom Verbandsvorstand bestätigt werden, wenn gegen sie nichts ehrenrühriges bekannt ist und wenn ihre Fähigkeiten nicht angezweifelt werden können.

Zur Kontrole des Kassenwesens müssen drei Revisoren gewählt werden, welche die Kasse allmonatlich zu revidiren haben. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Verbandsvorstandes nicht.

Die Wahlen finden jährlich statt; sie können vorgenommen werden, nachdem die alten Verwaltungsbeamten mit der Hauptkasse abgerechnet haben, müssen aber spätestens bis zum 1. März erfolgt sein. Jede Veränderung (Neuwahl) des Vereinsvorstandes muß dem Verbandsvorstand innerhalb acht Tage angezeigt werden.

Der Vorstand des Zweigvereins ist solidarisch verpflichtet, für die möglichst beste Abwickelung der Geschäfte Sorge zu tragen, insbesondere auch dafür, daß die Kassenbücher übersichtlich geführt und die Gelder rechtzeitig an die Hauptkasse abgesandt werden.

Behufs Pflege der Berufsstatistik sind die Lokalverwaltungen verpflichtet, die vom Verbandsvorstande versandten Fragebogen auszufüllen und bis zu dem festgesetzten Termine zurückzusenden. Ueber die Ausdehnung der Statistik bestimmt der jeweilige Verbandstag.

Einzelmitglieder.

§ 3. Können aus irgend welchen Gründen Zweigvereine nicht errichtet werden, so können in den in Betracht kommenden Landestheilen die Kollegen dem Verband als Einzelmitglieder angehören. Um die nöthige Verbindung zwischen den Mitgliedern und der Zentralverwaltung herzustellen und aufrecht zu erhalten, setzt der Verbandsvorstand Vertrauensmänner ein.

Gaue.

§ 4. Zwecks Förderung und Erleichterung der Agitation hat der Verbandsvorstand das Gebiet des Deutschen Reiches in zweckentsprechender Weise in Gaue einzutheilen. Für jeden Gau wird aus den dem Gau angehörenden Vereinen ein Vorstand gewählt, der dem Verbandsvorstand verantwortlich ist und dessen Bestätigung bedarf. Der Verbandsvorstand bestimmt auch den Sitz des Gauvorstandes.

Die Gauvorstände haben die Aufgabe, nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand die Agitation für den Verband in ihrem Gau zu betreiben, ferner bei Lohnbewegungen die Interessen des Verbandes zu wahren, dem Verbandsvorstand auf dessen Ansuchen, sowie aus eigener Initiative Informationen über die Vorgänge und Verhältnisse in den Zweigvereinen des Gaues zu ertheilen, sowie nothwendige Revisionen der Kassen einzelner Vereine auszuführen.

Zur Deckung der den Gauvorständen erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung hat der Verbandsvorstand den Gauvorständen bis zu 5 pZt. der im Gau geleisteten Einheitsbeiträge (25 ₰) zur Verfügung zu stellen.

Zentralverwaltung.

§ 5. Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Personen, und zwar aus: zwei Vorsitzenden, zwei Kassirern, einem Sekretär und zwei Beisitzern.

Der Verbandsvorstand hat die Aufgabe, den Verband nach Innen und Außen zu vertreten und alle Verbandsangelenheiten zu besorgen, welche nicht durch gegenwärtiges Statut dem Ausschuß oder Verbandstage vorbehalten sind. Namentlich hat der Verbandsvorstand

1. den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
3. die Verbandstage, ordentliche und außerordentliche, einzuberufen;

A 96 - 05576

4. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kassenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
5. die vom Verbandstage beschlossene Statistik aufzunehmen und zu veröffentlichen;
6. Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Verbandstage und über Eintheilung der Wahlkreise behufs Wahl der Delegirten zu denselben; ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für Einhaltung desselben zu sorgen;
7. der Verbandsvorstand ist berechtigt, in Verbindung mit dem Ausschuß zur Erreichung des im § 1 angegebenen Zweckes mit anderen den gleichen Zweck verfolgenden Vereinen im Baugewerbe Kartellverträge abzuschließen.

Die Wahl des Verbandsvorstandes erfolgt auf dem Verbandstage. Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es auf dem Verbandstage nicht anwesend ist. Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zum nächsten Verbandstage.

Die erfolgte Wahl des Verbandsvorstandes wird im Verbandsorgan bekannt gegeben.

Die Zeichnung für den Verbandsvorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe von einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes vollzogen wird.

Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus oder ist dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzustehen, so haben Ausschuß und Revisoren zusammen ein geeignetes Mitglied in den Verbandsvorstand zu wählen.

Ausschuß.

§ 6. Der Ausschuß besteht aus neun Personen; den Sitz desselben bestimmt der Verbandstag.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt mittelst geheimer Abstimmung durch den Zweigverein desjenigen Ortes oder Bezirkes, der vom Verbandstag als Sitz des Ausschusses bestimmt ist.

Wählbar in den Ausschuß sind nur solche Mitglieder, die ein Amt in der Lokalverwaltung nicht bekleiden.

Der Ausschuß hat sich innerhalb vierzehn Tage nach Schluß des Verbandstages zu konstituiren und eine darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; der Ausschuß giebt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Der Ausschuß hat die Amtsthätigkeit des Verbandsvorstandes zu überwachen und alle gegen diesen erhobenen Beschwerden, vorbehältlich der Berufung an den Verbandstag, zu

erledigen und gemeinschaftlich mit dem Verbandsvorstande Ort und Zeit des Verbandstages zu bestimmen, die Wahlkreiseintheilung festzusetzen, sowie etwaige Kartellverträge mit anderen Vereinen im Baugewerbe abzuschließen. Die Entscheidungen des Ausschusses, soweit sie Beschwerden einzelner Mitglieder über Ausschlüsse und Festsetzungen von Unterstützungsgeldern betreffen, sind vom Verbandsvorstande auszuführen. Entstehen zwischen Ausschuß und Vorstand Streitfragen über Verwaltungsangelegenheiten, Taktik bei Streiks und dergleichen, und kommt eine Verständigung auf schriftlichem Wege nicht zu Stande, dann haben beide Körperschaften unverzüglich zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammenzutreten, in welcher die Majorität endgültig über den Streitpunkt entscheidet.

Ein Mitglied des Ausschusses muß auf dem Verbandstage anwesend sein, um über die Thätigkeit desselben Bericht zu geben.

Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten Verbandstage. Bei Ersatzwahlen für etwa ausscheidende Ausschußmitglieder sind die Bestimmungen des Abs. 2 dieses Paragraphen maßgebend.

Verbandstag.

§ 7. Alle zwei Jahre findet ein Verbandstag statt. Derselbe besteht aus Delegirten. Die Delegirten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat und durch Mitgliedsbuch zu legitimiren. Dieselben erhalten aus der Verbandskasse den Ersatz des Fahrgeldes dritter Wagenklasse, entgangenen Arbeitsverdienst und Diäten, deren Höhe der jedesmalige Verbandstag festsetzt.

Die Wahl erfolgt mittelst geheimer Abstimmung nach Maßgabe des vom Verbandsvorstande aufzustellenden Wahlreglements; absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Eintheilung der Wahlabtheilungen erfolgt auf Grund des dem Verbandstage vorhergehenden vorletzten Quartalsabschlusses.

Für einen Zweigverein resp. für einen Lohnbezirk wird nur eine Wahlabtheilung gebildet. Dasselbe gilt für Vereine, deren Mitglieder einen gemeinschaftlichen Arbeitsort haben. Vereine resp. Bezirke mit 400 bis 800 Mitgliedern wählen einen Delegirten; für je weitere 800 Mitglieder in derselben Wahlabtheilung kann ein Delegirter mehr gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder, für die ein weiterer Delegirter gewählt werden kann, wird für voll gerechnet, wenn sie 400 überschritten hat.

Vereine, soweit sie nicht zu einem Lohnbezirk oder Arbeitsort gehören und weniger als 400 Mitglieder haben, werden mit mehreren zu einer Wahlabtheilung zusammengelegt,

jedoch dürfen die zu einer Wahlabtheilung vereinigten Vereine nicht mehr als 500 und nicht weniger als 250 Mitglieder haben.

§ 7a. Befugniß der Verbandstage ist: Die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten und Festsetzung der Beamtengehälter.

Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte das Bureau, dem die Leitung desselben obliegt.

Der Verbandstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

Wahlen sind mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

§ 7b. Anträge für den Verbandstag sind acht Wochen vor demselben dem Vorstand einzusenden und von diesem sechs Wochen vor Zusammentritt im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 7c. Verbandsvorstand und Ausschuß haben das Recht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn sich elf ihrer Mitglieder dafür erklären.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Zweigvereine beantragt wird.

Urabstimmung.

§ 8. Werden durch Gesetz bedingte Statutenänderungen nothwendig oder im Interesse des Verbandes rathsam, ohne daß die Einberufung eines Verbandstages geboten erscheint, so haben Verbandsvorstand und Ausschuß die entsprechenden Anträge zu formuliren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Die Abstimmung muß bis zu dem vom Verbandsvorstand festgesetzten Termin erfolgen.

III. Beitritt.

§ 9. Zugelassen zu dem Verband sind alle Maurer, soweit sie das Statut und alle sonstigen Bestimmungen für sich als rechtsverbindlich anerkennen.

Verwandte Berufsgenossen können die Mitgliedschaft nur dann erwerben, wenn es ihnen nicht möglich ist, eine eigene Organisation zu gründen.

Die Beitrittserklärung wird in den Zweigvereinen durch den Vereinsvorsitzenden oder einen vom Vereinsvorstand Beauftragten entgegengenommen. Die Aufnahme von Einzelmitgliedern (§ 3) bewirkt der Verbandsvorstand resp. die von ihm bestellten Vertrauensmänner.

Die Aufnahme wird vollzogen durch Einhändigung des Mitgliedsbuches.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn gegen den zur Aufnahme sich Meldenden die begründete Annahme geltend

zu machen ist, daß er seine Mitgliedschaft gegen die Interessen des Verbandes mißbrauchte, bezw. durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Verbandes schädigen werde. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist beim Ausschuß und in letzter Instanz beim Verbandstage zulässig.

Mitglieder von Lokal- und ausländischen Maurervereinen, sowie Maurer, welche Mitglieder anderer Zentralorganisationen sind, werden, wenn sie nachweislich den Verpflichtungen gegen ihren Verein nachgekommen sind und innerhalb vier Wochen nach ihrer Ankunft resp. ihrem Austritte sich anmelden, ohne Eintrittsgeld aufgenommen.

IV. Beitrag.

§ 10. Das Eintrittsgeld beträgt für jedes Mitglied 50 ₰; für verlorene oder unbrauchbar gewordene Quittungsbücher sind 25 ₰ zu zahlen, ist das Buch abgelaufen, so wird dasselbe unentgeltlich ersetzt.

Die Beiträge werden für 40 Wochen im Jahre erhoben in den Monaten März bis inkl. November. Eintrittsgelder und Beiträge sind durch Marken zu quittiren. Die Marken dürfen nur von der Zentralverwaltung bezogen werden.

§ 10a. Der Beitrag pro Mitglied und Woche ist gleich einem Durchschnittsstundenlohn, und zwar wird von allen Mitgliedern ein Einheitsbeitrag von 25 ₰ pro Woche erhoben und ferner je nach der örtlichen Lohnhöhe ein Zuschlag für den Unterstützungsfonds, so daß der Gesammtbeitrag die ungefähre Höhe des Stundenlohnes ergiebt.

Den Zweigvereinen ist es überlassen, den gesammten Verbandsbeitrag als einen einheitlichen zu erheben und als solchen durch eine Marke zu quittiren, oder zweierlei Marken in vorgeschriebenem Werthe zu verwenden.

Als Norm für den Mindestbeitrag gilt folgende Skala:

Lohnklasse ₰	Einheitsbeitrag ₰	Zuschlag ₰	Gesammtbeitrag ₰
I. bis 27	25	—	25
II. 28—32	25	5	30
III. 33—37	25	10	35
IV. 38—42	25	15	40
V. 43—47	25	20	45
VI. 48—52	25	25	50
VII. über 52	25	30	55

§ 10b. Von den Eintrittsgeldern und dem 25 ₰-Einheitsbeitrag sind an die Hauptkasse 80 pZt. abzuführen. Von den im Statut festgelegten lokalen Zuschlägen erhält die Hauptkasse in der 2. Klasse pro Beitrag 4 ₰, 3. Klasse 8 ₰, 4. Klasse 12 ₰, 5. Klasse 15 ₰, 6. Klasse 18 ₰ und in der 7. Klasse 20 ₰.

Durch vorstehende Norm sind die Zweigvereine nicht verhindert, höhere Zuschläge zu erheben, und verbleiben diese unverkürzt der Lokalkasse.

Die Ueberführung der Gelder seitens der Zweigvereine an die Hauptkasse hat spätestens allmonatlich, und zwar bis zum 15., zu geschehen.

§ 10c. Einzelmitglieder, die nicht durch einen Vertrauensmann (§ 3) vertreten sind, gehören der höchsten Beitragsklasse (55 ₰) an. Diese Mitglieder haben ihre Beiträge an die Hauptkasse einzusenden. Die Einsendung kann in Briefmarken erfolgen und muß jedesmal die Buchnummer, der Ort, wo und wie weit zuletzt bezahlt ist, angegeben werden.

Das Porto für die Zusendung von Marken, Büchern und des Fachorgans haben Einzelmitglieder der Hauptkasse selbst zu tragen.

Befreiung vom Beitrag.

§ 11. Mitglieder, die in einer Woche drei Tage und länger infolge Arbeitsmangels arbeitslos sind und dies in der von den Zweigvereinen zu beschließenden Weise melden, sind für die Woche in welche die Arbeitslosigkeit fällt, von der Zahlung der lokalen Zuschläge befreit.

Vorübergehende Beschäftigung in anderen Berufen ist als Arbeitslosigkeit im Sinne dieses Paragraphen nicht zu betrachten.

§ 11a. Vom Beitrage befreit sind die zu militärischen Uebungen eingezogenen Mitglieder für die Dauer der Uebungszeit, erkrankte Mitglieder für die Dauer der Krankheit, wenn dieselbe über einen Monat beträgt, und Mitglieder, welche sich in Strafhaft befinden.

Die zum Militär eingezogenen Mitglieder sind während der Dienstzeit von Rechten und Pflichten entbunden, können aber, wenn sie sich abgemeldet und falls sie sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung anmelden, ohne Eintrittsgeld wieder Mitglied werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, welche in's Ausland reisen.

Ehrenmitgliedschaft.

§ 12. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern sie

nachzuweisen vermögen, daß sie mindestens seit zehn Jahren ununterbrochen der Organisation angehört haben.

Werden jüngere Mitglieder vorzeitig völlig erwerbsunfähig, so kann auch diesen die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden, wenn sie vor dem Eintritt ihrer Erwerbsunfähigkeit dem Verband fünf Jahre angehört haben.

§ 12a. Die infolge ihres Alters und ihrer zehnjährigen Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannten Kollegen haben die Beiträge für den Unterstützungsfonds weiter zu zahlen und sichern sich dadurch die vollen Rechte aller übrigen Mitglieder.

Die infolge vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit zu Ehrenmitgliedern ernannten Kollegen sind auf Antrag des in Betracht kommenden Zweigvereins von allen Beiträgen zu befreien, ohne dadurch die statutarischen Rechte zu verlieren.

V. Unterstützung.

§ 13. Der Verband kann eine Beihülfe bei Sterbefällen leisten, und zwar beim Tode eines Mitgliedes, sowie beim Tode der Ehefrau eines Mitgliedes. Für diese Unterstützung gelten folgende Sätze:

1. und 2.	Beitragsklasse:	Unterstützung	ℳ	20
3. „ 4.	„	„	„	30
5. „ 6.	„	„	„	40
7.	„	„	„	50

Die Erlangung der Unterstützung bedingt mindestens eine einjährige ununterbrochene Mitgliedschaft. Von zwei zu zwei Jahren steigt die Unterstützung in allen Klassen um je ℳ 5, bis zur Höhe von ℳ 70, 80, 90 und 100

Dieser Paragraph hat vom 1. Juli 1901 ab rückwirkende Kraft, so daß für diejenigen Mitglieder, die an diesem Tage dem Verband ein Jahr und länger angehören, die Karenzzeit überwunden ist und für sie auch die gemäß der vorstehenden Skala erhöhten Unterstützungssätze im Sterbefalle zur Auszahlung gelangen.

Reiseunterstützung.

§ 14. In den Monaten Dezember bis inkl. März kann auf eine vom Verbandsvorstand ausgestellte Legitimationskarte Reiseunterstützung gezahlt werden an Mitglieder:

a) die dem Verbande wenigstens ein Jahr angehört haben;
b) die innerhalb 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbande beigetreten sind.

Eine Legitimationskarte kann nur dann ausgestellt werden, wenn die Beiträge bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die

Auszahlung der Unterstützung beginnt, voll bezahlt sind.

Die Höhe der Reiseunterstützung wird vom Verbandsvorstande und Ausschuß je nach dem Stande der Kasse festgesetzt; dieselbe darf M. 1,— pro Tag nicht übersteigen, jedoch auch nicht unter 50 ₰ betragen. Die Gesammtsumme, die in einer Unterstützungsperiode ein Mitglied erhalten kann, darf M. 30,— nicht übersteigen.

Die Reiseunterstützung kommt nur in Orten zur Auszahlung, wo Zweigvereine ihren Sitz haben. Vereine, die nicht aus den bisherigen Zahlstellen hervorgegangen sind, dürfen im ersten Jahre ihres Bestehens keine Reiseunterstützung auszahlen. An einem Orte und in einer Unterstützungsperiode darf an ein und dasselbe Mitglied nur einmal Unterstützung gezahlt werden. Der Verbandsvorstand hat gemeinsam mit dem Ausschuß Bestimmungen darüber zu treffen, für wie viel Tage die Unterstützung in den größeren Orten zur Auszahlung gelangen darf.

§ 14a. Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung oder Arbeitseinstellung zur Abreise genöthigt, so kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes eine Erhöhung der Reiseunterstützung vorgenommen und ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft und die Jahreszeit sofort gewährt werden, sofern die davon Betroffenen bei Verhängung der Aussperrung bezw. bei Beginn der Arbeitseinstellung schon Mitglieder waren.

Mitglieder, die außerhalb des Streikortes die ihnen nachgewiesene Arbeit ausschlagen, gehen der Unterstützung verlustig.

§ 14b. Erhält ein auf der Reise befindliches Mitglied außerhalb des Sitzes eines Zweigvereins Arbeit, so hat dasselbe unverweilt Anzeige an die Hauptkasse zu machen und eventuell Beiträge dorthin zu entrichten, jedoch können Mitglieder, welche mit einem Zweigverein in persönlichem Verkehr stehen, Beiträge auch an diesen entrichten und event. Unterstützung bei demselben erheben

§ 14c. An Mitglieder, welche aus lokalen und ausländischen Maurervereinen, sowie anderen Zentralorganisationen übergetreten sind (siehe § 9 letzter Absatz), kann die Reiseunterstützung gewährt werden, wenn sie sich im Besitze einer Legitimation befinden.

Maßregelung, Haft.

§ 15. Unterstützungen an Mitglieder, die infolge ihrer Thätigkeit für den Verband arbeitslos geworden sind (Maßregelung) oder infolge eben dieser Thätigkeit in Haft gerathen, können nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt

werden, und hat dieser die Höhe der Unterstützung zu bestimmen. Diesbezüglichen Gesuchen ist seitens des Vorstandes des Zweigvereins eine Schilderung der Familienverhältnisse des zu Unterstützenden und ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung beizufügen.

Die Gesuche müssen dem Vorstand des Zweigvereins sofort nach Eintritt des Falles unterbreitet und von diesem innerhalb 14 Tage an den Verbandsvorstand weiter gegeben werden. Wird das Gesuch vom Verbandsvorstand abgelehnt, so steht den davon Betroffenen innerhalb 14 Tage der Beschwerdeweg an den Ausschuß offen.

Die Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen oder dergleichen für hier bezeichnete Unterstützungen ist auch dann nicht zulässig, wenn die Beschwerde vom Ausschuß zurückgewiesen worden ist.

Rechtsschutz.

§ 16. Wird bei einem Zweigverein unentgeltlicher Rechtsschutz nachgesucht, so hat der betreffende Vereinsvorstand bis zur ersten Instanz (Gewerbegericht, und wo solches nicht besteht, Amtsgericht) zu bestimmen, mit Ausnahme von Klagen, betreffend Unfall-, Krankenkassen-, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Angelegenheiten, für welche dem Verbandsvorstand die Entscheidung zusteht.

Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann Rechtsschutz insoweit gewährt werden, als es sich handelt um etwa noch zu fordernden Lohn und um Wahrung von Rechten, welche der hinterbliebenen Wittwe und den unmündigen Kindern aus erlittenen Unfällen oder Invaliditätsverhältnissen der Verstorbenen zustehen, jedoch müssen die Ansprüche innerhalb drei Monate beim Verbandsvorstand angemeldet werden.

Der Rechtsschutz kann einem Mitgliede erst nach dreimonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden, in besonders wichtigen Fällen jedoch auch sofort.

§ 16a. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 16 hat der betreffende Zweigverein die daraus entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.

§ 17. Sämmtliche in § 1 und §§ 13—16 erwähnten Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern keinerlei gesetzliches Klagerecht zu.

VI. Austritt und Ausschluß.

§ 18. Der Austritt aus dem Verband kann zu jeder Zeit durch mündliche oder schriftliche Erklärung bei dem Vorstand des Zweigvereins (Einzelmitglieder beim Verbandsvorstand oder

den Vertrauensmännern) erfolgen. Die Beiträge müssen bis zur Austrittserklärung bezahlt sein, anderenfalls solche Mitglieder als wegen rückständiger Beiträge gestrichen betrachtet werden.

§ 18a. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verband kann durch die Vereinsversammlung resp. durch den Verbandsvorstand durch geheime Abstimmung erfolgen, wenn dieselben:

1. sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche dem Interesse des Verbandes entgegenwirken;
2. den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder des Vereinsvorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leisten.

§ 18b. Mitglieder, welche länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können ausgeschlossen werden, wenn sie nicht begründete Gesuche um Stundung der Beiträge eingereicht haben.

§ 18c. Ausgetretene oder ausgeschlossene Zweigvereine oder Mitglieder, sowie solche Mitglieder, welche länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen restiren, ohne daß ihnen dieselben gestundet sind, haben keinerlei Anrecht an das Vermögen des Verbandes und auf Unterstützung. Der Ausschluß oder die Auflösung eines Zweigvereins kann auf Beschluß des Verbandsvorstandes mit Genehmigung des Ausschusses nur dann erfolgen, wenn diese ihren Verpflichtungen gegen den Verband, wie sie im Statut begründet sind, nicht nachkommen.

Mitglieder, welche aus einem Verein ausgeschlossen wurden, können Beschwerde beim Verbandsvorstand führen, nach Zurückweisung beim Ausschuß; Mitglieder, welche durch den Verbandsvorstand ausgeschlossen wurden, können sich beim Ausschuß beschweren; ausgeschlossene Vereine beim Verbandstag, wo sie sich auch auf Kosten des Verbandes durch ein Mitglied vertreten lassen können.

§ 18d. Ausgetretene Mitglieder können nach Zahlung des Eintrittsgeldes zu jeder Zeit wieder eintreten.

Wer wegen Schulden gestrichen werden mußte, hat bei seinem Wiedereintritt Eintrittsgeld und 9 Wochenbeiträge nachzuzahlen.

Die auf Grund des § 18a Ausgeschlossenen können, wenn sie mindestens wieder ein Jahr den Pflichten der Solidarität und den Anforderungen der Organisation genügt haben, auf Antrag eines Zweigvereins vom Verbandsvorstande zur Mitgliedschaft auf's Neue zugelassen werden.

Gegen den ablehnenden Bescheid ist Beschwerde beim Ausschuß zulässig.

VII. Vermögen des Verbandes.

§ 19. Die Einkünfte des Verbandes bestehen:

1. aus den Eintrittsgeldern;
2. aus den Beiträgen;
3. aus den etwa zugewandten Geschenken und Legaten.

§ 19a. Das Vermögen des Verbandes ist untheilbar und besteht:

1. in zinsbar angelegten Kapitalien;
2. in Kassenbeständen;
3. in dem Inventar.

§ 19b. Der Kassenbestand der Verbandskasse soll in der Regel die Summe von M. 500 nicht übersteigen, der Ueberschuß ist bei einem sicheren Institut zinstragend anzulegen.

Angelegte Gelder können nur durch zwei vom Verbandsvorstand beauftragte Mitglieder des Verbandsvorstandes gehoben werden.

§ 19c. Zur Kontrole des Kassenwesens wählt der Verbandstag drei Revisoren, und zwar aus den Mitgliedern des Zweigvereins am Sitze des Verbandes und den diesen zunächst liegenden Zweigvereinen. Die Revisoren sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt. Die Revisoren haben die Vierteljahres- und Jahresrechnungen zu prüfen, alle vier Wochen die Kasse zu revidiren und das Ergebniß im Verbandsorgan mit der Abrechnung zu veröffentlichen.

VIII. Verwendung des Vermögens.

§ 20. Aus der Verbandskasse werden alle den Verband betreffenden Ausgaben bestritten.

IX. Organ des Verbandes.

§ 21. Organ des Verbandes ist der „Grundstein", und wird dasselbe allwöchentlich den Zweigvereinen, nach Zahl der Mitglieder, zugestellt. Mitgliedern, welche zwei Monate Beitrag restiren, und Vereinen, welche bis zum 30. des dem Quartalsschluß folgenden Monats nicht mit der Hauptkasse abgerechnet oder das der Hauptkasse gehörende Geld eingesandt haben, wird das Verbandsorgan nicht mehr geliefert.

Einzelmitgliedern, die ihre Beiträge an die Hauptkasse entrichten, wird das Verbandsorgan nur dann zugestellt, wenn dieselben vorher 40 ₰ Versandporto für das Quartal einsenden.

Die Aufsicht über die Schreibweise des Verbandsorgans liegt dem Verbandsvorstand und Ausschuß ob, und sind etwaige Beschwerden an den Ausschuß zu richten. Als Beschwerde-Instanz gilt der Ausschuß, in letzter Linie der Verbandstag.

Das Organ erscheint an dem Orte, wo der Verband seinen Sitz hat.

X. Schlußbestimmungen.

§ 22. Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von einem Zweigverein rechtzeitig gestellt ist und auf dem Verbandstage mit Vierfünftel-Majorität beschlossen wird.

Wird der Verband in einer anderen Art als durch den Verbandstag aufgelöst oder am Weitertagen verhindert, so haben der Verbandsvorstand und Ausschuß dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird.

Löst sich ein Zweigverein auf, so sind die der Organisation gehörigen Bücher, Gelder und sonstigen Utensilien dem Verbandsvorstand einzusenden.

Streikreglement.

§ 1. Streiks, welche zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen resp. zur Aufrechterhaltung solcher sich nothwendig machen, bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes, ohne welche die Unterstützung aus Verbandsmitteln unzulässig ist. Bausperren sind Streiks gleich zu achten, sofern auf die Unterstützung durch den Verbandsvorstand gerechnet wird.

§ 2. Jede beabsichtigte Arbeitseinstellung, sowie auch jede beabsichtigte Aenderung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ist dem Verbandsvorstande drei Monate vorher anzuzeigen. Bei dieser Anzeige ist zugleich darüber zu berichten, in welchem Umfange Arbeit vorhanden ist, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen bisher üblich waren und welche gefordert werden.

§ 3. Die Genehmigung und Unterstützung eines Streiks seitens des Verbandsvorstandes ist abhängig von den jeweiligen Arbeitsverhältnissen und der Stärke der Organisation, sowie den zur Unterstützung vorhandenen Mitteln.

§ 4. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Streiks finden die Orte zunächst Berücksichtigung, in welchen die Aussichten auf Erfolg die günstigsten resp. Lohn- und Arbeitsbedingungen am schlechtesten sind.

§ 5. Aussperrungen sind sofort dem Verbandsvorstand unter Angabe der Ursache anzuzeigen.

§ 6. Der Verbandsvorstand hat das Recht, bevor er die Genehmigung zum Streik ertheilt, in jedem Falle ein Mitglied des Verbandes zur Untersuchung der Verhältnisse zu entsenden; demselben ist seitens der Lokalverwaltung jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Ferner ist der Verbandsvorstand berechtigt, zwecks Kontrole des Streiks und zur Unterstützung der Streikleitung ein Mitglied des Verbandes zu entsenden.

§ 7. Jeder Streikende ist verpflichtet, sich der Streikkommission zwecks Kontrole auf den Bahnhöfen und Bauten 2c. zur Verfügung zu stellen.

§ 8. Den ledigen Kollegen wird es zur moralischen Pflicht gemacht, bei Ausbruch eines Streiks den Ort zu verlassen; ebenfalls den verheiratheten Kollegen, wenn ihnen in anderen Orten Arbeit nachgewiesen wird. Reisegeld kann im Falle der Abreise vergütet werden.

§ 9. Unterstützt kann jedes Mitglied werden, welches wenigstens 26 Wochenbeiträge, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, bezahlt hat. In außergewöhnlichen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Unterstützung auch bei kürzerer Zeitdauer der Mitgliedschaft zu gewähren.

§ 10. Die Höhe der Streikunterstützung bestimmt der Verbandsvorstand. Dieselbe richtet sich nach der Höhe der gezahlten Beiträge, mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der drei untersten Beitragsklassen nicht über M. 10 und die Mitglieder der anderen Beitragsklassen nicht über M. 12 erhalten.

Bei Bausperren, die gegen die Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen geführt werden müssen, erhöht sich die Unterstützung um 50 ₰ pro Tag.

Für jedes Kind bis zu 14 Jahren kann ein Zuschlag von M. 1 pro Woche gezahlt werden.

Die Unterstützung bei Streiks wird vom vierten Tage ab, bei Sperren gemäß § 10, 2. Absatz, vom ersten Tage ab bezahlt.

§ 11. Die am Streikorte zu den neuen Bedingungen arbeitenden Kollegen haben 15 pZt. ihres verdienten Wochenlohnes an die Streikkasse abzuliefern.

Eine Erhöhung der Unterstützung aus Mitteln, die außer den vom Vorstand gesandten zur Verfügung stehen, ist nicht erlaubt.

§ 12. Erklären verwandte Berufsgenossen (Zimmerer, Bauarbeiter 2c.) einen Streik, oder verhängen sie über einen Bau die Sperre, so ist von der Zahlstellenverwaltung sofort eine Mitgliederversammlung der Zahlstelle einzuberufen, um zu dem Streik Stellung zu nehmen und über die im § 6 des Streikreglements vorgeschriebenen Maßnahmen zu beschließen.

§ 13. Die Ausübung der Solidarität den Streikenden gegenüber hat darin zu bestehen, daß die Maurer irgend welche Arbeiten der Streikenden nicht verrichten, worüber die eingesetzte Kommission zu wachen hat.

Bei Zuwiderhandlungen ist festzustellen, ob die Betreffenden dem Verbande angehören oder nicht.

Sofern sich Verbandsmitglieder gegen diese Solidarität während des Streiks (Bausperre) vergehen, machen sie sich des Vergehens gegen die Verbandsinteressen schuldig und müssen ausgeschlossen werden.

Vor einer eventuellen Arbeitseinstellung zu Gunsten verwandter Berufsgenossen ist dem Verbandsvorstande Mittheilung zu machen und dessen Stellung abzuwarten.

§ 14. Für Sympathiestreiks, d. h. für eine allgemeine Arbeitsniederlegung der Maurer zu Gunsten der streikenden verwandten Berufsgenossen, gelten die Bestimmungen des § 1 des Streikreglements; seine Genehmigung kann der Vorstand aber nur auf Antrag des Zentralvorstandes der in Frage kommenden verwandten Berufsorganisation ertheilen.

§ 15. Für die Unterstützung der durch Streiks verwandter Berufsgenossen in Mitleidenschaft gezogenen Verbandsmitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 des Streikreglements.

Hamburg, im Mai 1901.

Der Verbands-Vorstand.

J. A.: **Th. Bömelburg**, Vorsitzender,
Hamburg,
Brennerstraße 11, 1. Et.

Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.